

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

vom 14.06.2022 (Stand 25.02.2023)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura

vereinbaren:

Art. 1 Zweck

¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.

² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

Art. 3 Arbeitsausschuss

¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

Art. 4 Vorsitz

¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.

² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

Art. 5 *Tagungen*

¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

Art. 6 *Erklärungen*

¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

Art. 7 *Sekretariat*

¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.

Art. 8 *Kosten*

¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

Art. 9 *Sprache*

¹ Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.

² Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.

³ Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.

⁴ Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse¹⁾ durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.²⁾

² Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.

Liestal, 14. Juni 2022

Im Namen der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz
Der Präsident: Schilt
Der Sekretär: Schmidt

¹⁾ BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am [5. September 2022](#), rechtskräftig am 5. September 2022; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am 8. November 2022, publiziert im [Amtsblatt am 25. November 2022](#), rechtskräftig am [24. Februar 2023](#); BS: genehmigt durch den Grossen Rat am 19. Oktober 2022, publiziert im [Kantonsblatt am 22. Oktober 22](#), rechtskräftig am 3. November 2022; BL: genehmigt durch den Landrat am [29. September 2022](#), rechtskräftig am 29. September 2022; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am [15. November 2022](#), rechtskräftig am 15. November 2022; JU: genehmigt durch das Parlament am [23. November 2022](#), rechtskräftig am 1. Januar 2023.

²⁾ 25. Februar 2023

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
14.06.2022	25.02.2023	Erlass	Erstfassung	22-079

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	14.06.2022	25.02.2023	Erstfassung	22-079